

Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)

Anpassung der Vorschriften für Fahrzeuge mit EG-Gesamtgenehmigungen, EG-Teilgenehmigungen oder EG-Übereinstimmungsbescheinigungen	
Geltender Text	Änderungsvorschlag
Art. 30 Einzelprüfung vor der Zulassung mittels Funktionskontrolle oder Identifikation ¹ Die Einzelprüfung beschränkt sich auf eine Funktionskontrolle der wichtigsten Vorrichtungen (namentlich Lenkung, Bremsen, Beleuchtung) und der Verbindungseinrichtungen von Zugfahrzeugen und Anhängern bei: a. Fahrzeugen, für die der ausgefüllte und vom Typengenehmigungs- beziehungsweise Datenblatteinhaber unterzeichnete Prüfungsbericht (Form. 13.20 A) vorliegt; b. Fahrzeugen, für die eine Übereinstimmungsbescheinigung vorliegt. Diese muss den Anforderungen der entsprechenden EG-Gesamtgenehmigungsrichtlinien nach Anhang 2 entsprechen. Es muss ersichtlich sein, dass weder ein erhebliches Risiko für die Sicherheit im Strassenverkehr besteht noch die Umwelt oder die öffentliche Gesundheit gefährdet werden; der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin hat den entsprechenden Nachweis zu erbringen; c. Fahrzeugen von Haltern oder Halterinnen, die diplomatische oder konsularische Vorrechte und Immunitäten genießen; d. Fahrzeugen, Fahrzeugsystemen und Fahrzeugteilen, soweit Genehmigungen und Konformitätszeichen vorliegen, die von ausländischen Staaten nach nationalem oder internationalem Recht erteilt wurden, das in Anhang 2 aufgeführt oder den schweizerischen Vorschriften mindestens gleichwertig ist; der Antragsteller oder die Antragstellerin hat den Nachweis zu erbringen;	Art. 30 Einzelprüfung vor der Zulassung mittels Funktionskontrolle oder Identifikation ¹ <i>geltender Text</i> a. <i>geltender Text</i> b. Motorfahrzeuge gemäss Kapitel 12 und 13 Anhang 1 des Abkommens vom 21. Juni 1999¹ über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA), für die eine Übereinstimmungsbescheinigung vorliegt, müssen den Anforderungen der entsprechenden EG-Gesamtgenehmigungsrichtlinien nach Anhang 2 entsprechen. Für die übrigen Fahrzeuge muss ersichtlich sein, dass weder ein erhebliches Risiko für die Sicherheit im Strassenverkehr besteht noch die Umwelt oder die öffentliche Gesundheit gefährdet werden; der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin hat den entsprechenden Nachweis zu erbringen; c. <i>geltender Text</i> d. <i>geltender Text</i>

¹ SR 0.946.526.81

e. Fahrzeugen, Fahrzeugsystemen und Fahrzeugteilen, soweit Konformitätserklärungen nach den Artikeln 2 Buchstabe f und 14 TGV vorliegen; f. Fahrzeugen, Fahrzeugsystemen und Fahrzeugteilen, soweit Prüfberichte vorliegen, die nach den in Anhang 2 aufgeführten Vorschriften von Prüfstellen erstellt wurden, welche für diese Prüfungen in Anhang 2 TGV aufgeführt oder vom ASTRA nach Artikel 17 Absatz 2 TGV anerkannt sind. 1bis Für die erstmalige Zulassung von neuen Fahrzeugen der Klasse M₁ mit einem Gesamtgewicht bis 3,50 t nach Absatz 1 Buchstaben a und b genügt anstelle der Funktionskontrolle die Identifikation der Fahrzeuge, wenn deren Import oder Herstellung in der Schweiz nicht mehr als ein Jahr zurückliegt und ihr Kilometerstand 2000 km nicht übersteigt. 2 Die Unterlagen müssen in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache abgefasst sein. Anderssprachige Unterlagen können anerkannt werden, wenn zusätzlich eine beglaubigte Übersetzung in einer der genannten Sprachen vorliegt.	e. <i>geltender Text</i> f. <i>geltender Text</i> 1bis <i>geltender Text</i> 1ter Wird festgestellt, dass Fahrzeuge, Fahrgestelle, Fahrzeugsysteme, Fahrzeugteile, Ausrüstungsgegenstände und Schutzvorrichtungen des genehmigten Typs die Sicherheit des Strassenverkehrs, die Umwelt oder die öffentliche Gesundheit ernsthaft gefährden, so kann die Zulassung zum Verkehr verweigert werden. 2 <i>geltender Text</i>
Erläuterungen: Aus den gleichen Gründen wie bei der TAFV1 (Ziffer 1.2) wird auch die VTS angepasst.	